

## Hinweise zur Gründung einer UG (haftungsbeschränkt)

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist eine Unterform der „normalen“ GmbH, für die grundsätzlich alle Vorschriften des GmbHG mit folgenden in § 5a GmbHG geregelten Ausnahmen gelten:

- Das Stammkapital der Gesellschaft beläuft sich auf weniger als 25.000,00 €, mindestens aber 1,00 €.
- Die Gesellschaft führt im Firmennamen nicht die Bezeichnung GmbH, sondern „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“.
- Sachgründungen sind nicht zulässig. Das Stammkapital ist in voller Höhe in bar einzuzahlen.
- Die Gesellschaft ist verpflichtet ein Viertel des Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage einzustellen.
- Bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Der unmittelbare Vorteil einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft liegt natürlich darin, mit nur geringem Kapitaleinsatz eine Haftungsbeschränkung des Unternehmens zu erreichen. Darin liegen andererseits aber auch die Gefahren. Bei einer nur geringen Eigenkapitalausstattung kann eine Gesellschaft sehr schnell in die Gefahr der Insolvenz geraten. Es sollte deshalb vor dem Entschluss zur Gründung sorgfältig geprüft werden, ob die Gesellschaftsform der UG auch zu dem geplanten Geschäftsvorhaben passt. Insoweit empfiehlt sich regelmäßig auch die Beratung durch die steuerberatenden Berufe und Verbände, wie z. B. die IHK.

Die Gründung der Unternehmergesellschaft kann in der gleichen Form wie die einer „normalen“ GmbH erfolgen. D. h. Beurkundung eines Gründungsprotokolls mit einem ausformulierten Gesellschaftsvertrag, Bestellung des oder der Geschäftsführer und Erstellung einer beim Handelsregister einzureichenden Gesellschafterliste. Die Kosten bei Gericht und Notar sind dann grundsätzlich die gleichen wie bei der Gründung einer „normalen“ GmbH.

Alternativ kann die Gründung auch in einem vereinfachten Verfahren in Form eines Musterprotokolls auch § 2 Abs. 2 GmbHG erfolgen. Dies ist kostengünstiger, hat aber den Nachteil, dass keine weiteren Regelungen, wie sie üblicherweise in einem Gesellschaftsvertrag enthalten sind, aufgenommen werden können. Außerdem kann nur ein Geschäftsführer bestellt werden, der zwingend von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien ist. Das bedeutet, dass er als Geschäftsführer der Gesellschaft in deren Namen mit sich selbst oder auch als Vertreter einer anderen Gesellschaft Verträge abschließen kann. Soll später ein weiterer Geschäftsführer bestellt werden, bedarf dies einer erneuten, Kosten verursachenden Anmeldung zum Handelsregister.

Wenn die Gründung durch eine Einzelperson erfolgt, ist dies alles unproblematisch. Sofern die Gründung durch mehrere Gesellschafter (bis zu 3) erfolgen soll, empfiehlt es sich dagegen, nicht das Musterprotokoll zu verwenden, sondern wie bei einer „normalen“ GmbH das Verhältnis der Gesellschafter untereinander in einem Gesellschaftsvertrag zu regeln, der z. B. Vereinbarungen über die Möglichkeit der Kündigung der Gesellschaft, die Veräußerung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters an Dritte, Nachfolgeregelungen für den Fall des Versterbens eines Gesellschafters etc. enthält.